S 2 KR 3949/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 11.
Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 2 KR 3949/18 Datum 28.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 KR 3580/20 Datum 22.03.2022

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 28.10.2020 wird zurļckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten ļber eine Versorgung mit dem Arzneimittel Atacand® Plus (Wirkstoffe Candesartan, Hydrochlorothiazid) ohne Begrenzung auf den Festbetrag.

Die 1956 geborene KlĤgerin ist bei der beklagten Krankenkasse versichert. Die KlĤgerin wandte sich am 13.06.2018 an die Beklagte mit der Bitte um Kostenübernahme für das Arzneimittel Atacand® Plus über den Festbetrag hinaus. Mit Schreiben vom gleichen Tag übersandte die Beklagte an den behandelnden Arzt der Klägerin einen Fragebogen. Der F teilte unter dem 18.06.2018 mit, dass das Arzneimittel Atacand® Plus wegen einer Hypertonie eingesetzt werden solle. Das Arzneimittel sei lediglich die Alternative in der

entsprechenden Wirkstoffgruppe. Es seien Candesartan-Generika-Präparate und andere Sartane angewendet worden. Der Einsatz der Arzneimittel der Festbetragsgruppe habe zu Nebenwirkungen wie Ã∏belkeit und Schwankungen der Blutdruckwerte geführt. Die Nebenwirkungen hätten nicht die Qualität einer behandlungsbedürftigen Erkrankung. Auf die Frage, ob die Nebenwirkungen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf das/die eingesetzten Arzneimittel zurückzuführen seien oder auch andere Ursachen/Lebensumstände in Frage kämen, gab F an, dass beides möglich sei. Eine Meldung der unerwünschten Arzneimittelnebenwirkung gemäÃ∏ § 6 der Muster-Berufsordnung sei nicht erfolgt.

Die Beklagte schaltete den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Baden-Württemberg (MDK) ein. Der MDK nahm durch F1 unter dem 13.07.2018 dahingehend Stellung, dass die medizinischen Voraussetzungen fļr die Leistung nicht erfüllt seien. Das verschreibungspflichtige Arzneimittel Atacand® Plus sei in Deutschland zugelassen. Atacand® Plus sei angezeigt zur Behandlung der primÄxren Hypertonie bei erwachsenen Patienten, deren Blutdruck mit einer Candesartancilexetil- oder Hydrochlorothiazid-Monotherapie nicht optimal kontrolliert werden kA¶nne. Es handele sich um ein Festbetrags-Arzneimittel. Bei dem begehrten Arzneimittel handele es sich um ein in der Indikation zugelassenes Fertigarzneimittel. Es sei festbetragsgeregelt. Es sei von einer gesicherten Diagnose und einem zweckmäÃ∏igen Arzneimitteleinsatz auszugehen. Es sei angegeben worden, dass bei der Gabe von verschiedenen Candesartan-PrÄxparaten Nebenwirkungen aufgetreten seien. Die angegebenen StĶrungen selbst seien nicht objektiviert. Es sei nicht erkennbar, dass es sich hier um Nebenwirkungen im Sinne einer behandlungsbedürftigen Erkrankung handele. Eine Meldung nach § 6 der Musterordnung der ̸rzte sei nicht erfolgt. Damit entfalle ein gewichtiges Indiz für eine klar objektivierbare unerwünschte Arzneimittelwirkung durch Generika. Es sei nicht bekannt, ob ein weiterer Behandlungsversuch mit einem anderen Generikum erfolgt sei. Angesichts der für die Zulassung erforderlichen nachgewiesenen BioĤguivalenz von Generika sei von einem klinisch relevanten Wirkungsunterschied nicht auszugehen. Vorliegend sei nicht erkennbar, dass der Arzt der Versicherten unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Ĥrztlichen Kunst die in Betracht kommenden, zum Festbetrag erhĤltlichen und nach ihrer Wirkungsweise therapeutisch geeigneten Arzneimittel verordnet habe und dass die KlĤgerin diese über einen therapeutisch relevanten Zeitraum in vorgeschriebener Weise angewendet habe.

Mit Bescheid vom 19.07.2018 lehnte die Beklagte die $\tilde{A} \square$ bernahme der $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ ber den Festbetrag f $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ r das Medikament Atacand \hat{A} ® Plus hinausgehenden Kosten ab. Die Festbetr \tilde{A} ¤ge legten den Erstattungsh \tilde{A} ¶chstbetrag fest, den die gesetzlichen Krankenkassen $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ bernehmen d $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ rften. Liege der Preis eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ ber dem Festbetrag, m $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ ssten die Versicherten den Preisunterschied $\tilde{A}^{1}\!\!/_{4}$ bernehmen.

Dagegen legte die KlĤgerin mit E-Mail vom 02.08.2018 Widerspruch ein. Der Vorschlag/Tipp einer Auswahl an mehreren therapeutischen gleichwertigen PrĤparaten ohne Aufzahlung sei bereits vorab erfolgt, also keine Alternative. Den

Versuch auf kosteng \tilde{A}^{1} /unstigere Varianten zu wechseln, habe sie wegen erheblicher Beschwerden abbrechen m \tilde{A}^{1} /ussen. Der Arzt wolle keine Experimente in dieser Art mehr wagen. Ein erneuter Versuch sei aus gesundheitlichen Gr \tilde{A}^{1} /unden einfach zu riskant.

Der MDK blieb durch S im sozialmedizinischen Gutachten vom 20.08.2018 bei seiner Beurteilung. Die KlĤgerin müsse darlegen, dass die unerwünschten Wirkungen über bloÃ∏e Unannehmlichkeiten und Befindlichkeitsstörungen hinausgingen und die QualitÃxt einer behandlungsbedürftigen Krankheit erreichten. Hierfür bedürfe es einer ärztlichen Dokumentation über eine ärztliche Behandlung. Eine solche liege nicht vor. Laut des behandelnden Allgemeinmediziners seien auf vergleichbare Ersatzpräparate Unverträglichkeiten wie Ã∏belkeit, Schwindel und schwankende Blutdruckwerte aufgetreten, aber keine behandlungsbedürftigen Krankheiten. Auch sei keine Meldung durch den Arzt nach § 6 der Musterberufsordnung fýr Ã∏rzte an die Arzneimittelkommission der Deutschen ̸rzteschaft erfolgt. Es seien wohl Candesartan-Generika versucht worden, wohl auch andere Sartane. Angesichts der bestehenden Wirkstoffgleichheit in der Festbetragsgruppe der Stufe 1 mýsse bereits im Rahmen der Zulassung die Bioäquivalenz zum Originalpräparat nachgewiesen werden. Daraus folge, dass wesentliche Wirksamkeitsunterschiede unwahrscheinlich seien. Ein zulassungsüberschreitender Off-Label-Use könne ausgeschlossen werden.

Der Widerspruchsausschuss der Beklagten wies mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2018 den Widerspruch gegen den Bescheid vom 19.07.2018 als unbegründet zurück. Zwar sei der Widerspruch vom 30.04.2018 [gemeint: 02.08.2018] unzulÃxssig, da er nicht schriftlich und zur Niederschrift bei der Stelle eingereicht worden sei, die den Verwaltungsakt erlassen habe (§ 84 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz). Durch einen per E-Mail eingelegten Widerspruch sei das Formerfordernis nicht erfä¼llt. Auch in einem solchen Fall kä¶nne die Behä¶rde jedoch ýber Widersprüche sachlich entscheiden. Der Widerspruchausschuss behandele den Widerspruch als zulÄxssig und treffe eine sachliche Entscheidung. Nach Â§Â 27 Abs 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) hätten Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig sei, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhA\(^1\)4ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Krankenbehandlung umfasse ua die Versorgung mit Arzneimitteln. Nach § 31 Abs 1 Satz 1 SGB V hÃxtten Versicherte Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit Arzneimittel nicht nach § 34 SGB V oder durch Richtlinien nach <u>§ 92 Abs 1 Satz 2 Nr 6 SGB V</u> ausgeschlossen seien. Für Arzneimittel, für die ein Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt sei, trage die Krankenkasse die Kosten bis zur HĶhe dieses Betrages, jeweils abzüglich der vom Versicherten zu leistenden Zuzahlung oder der Abschläge nach den <u>§Â§ 130</u>, <u>130a SGB V</u> und dem Gesetz zur Einführung von AbschlAxgen der pharmazeutischen GroA∏hAxndler (A§ 31 Abs 2 Satz 1 SGB V). GemäÃ∏ § 35 Abs 1 Satz 1 SGB V bestimme der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) in Richtlinien nach § 92 Abs 1 Satz 2 Nr 6 SGB V, fÃ¹/₄r welche Gruppen von Arzneimitteln FestbetrĤge festgesetzt werden kĶnnten. In den Gruppen sollten Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen, pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere chemisch verwandten Stoffen,

therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen, zusammengefasst werden (§ 35 Abs 1 Satz 2 SGB V). Die nach § 35 Abs 1 Satz 2 Nr 2 und 3 SGB V gebildeten Gruppen mýssten gewÃxhrleisten, dass Therapiemöglichkeiten nicht eingeschränkt würden und medizinisch notwendige Verordnungsalternativen zur Verfļgung stünden. Ausgenommen von diesen Gruppen seien Arzneimittel mit patentgeschützten Wirkstoffen, deren Wirkungsweise neuartig sei und die eine therapeutische Verbesserung, auch wegen geringer Nebenwirkung bedeuteten (§ 35 Abs 1 Satz 5 und 6 SGB V). Die Festbetragsgruppenbildung erfolge in der Anlage IX der Arzneimittel-Richtlinie des GBA (§ 42 Arzneimittel-Richtlinie). Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen setze den jeweiligen Festbetrag auf der Grundlage von rechnerisch mittleren Tagesund Einzeldosen oder anderen geeigneten VergleichsgrĶÃ∏en fest (<u>§ 35 Abs 3</u> Satz 1 SGB V). Die FestbetrĤge seien im Bundesanzeiger bekannt zu machen (§Â 35 Abs 7 Satz 1 SGB V). Der GBA habe am 17.05.2016 beschlossen, die Wirkstoffkombination Candesartan und Hydrochlorothiazid in die Festbetragsgruppe der Kombination von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid Stufe III mit aufzunehmen. In der Festbetragsgruppe seien die weiteren Wirkstoffe Eprosartan, Irbesartan, Losartan, Olmesartan und Telmisartan jeweils mit Hydrochlorothiazid enthalten. F habe das Medikament Atacand® Plus 16 mg/12,5 mg (Wirkstoffe Candesartan und Hydrochlorothiazid) verordnet. Hierfür liege der momentane Festbetrag je GröÃ \square e bei 17,24 â \square ¬ (N1), 23,30 â \square ¬ (N2) bzw 32,24 â \square ¬ (N3) (Stand 01.10.2018). GrundsÃxtzlich habe die Beklagte als gesetzliche Krankenkasse die Kosten des Medikaments nur bis zur Höhe des Festbetrages zu tragen, die darüberhinausgehenden Kosten gingen zu Lasten des Versicherten. Ein Anspruch auf Kostenübernahme des Medikaments über den Festbetrag hinaus sei nur dann gegeben, wenn alle zum Festbetrag erhÄxltlichen Arzneimittel mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unerwünschte Nebenwirkungen verursachten, die die QualitAxt einer behandlungsbedA¼rftigen Krankheit erreichten, wĤhrend dies bei einem oberhalb der Festbetragsgrenze liegenden Arzneimittel nicht der Fall sei. Es müssten zumutbare Behandlungsversuche mit anderen Arzneimitteln erfolgen, die zum Festbetrag erhÄxltlich seien (Hinweis auf Bundessozialgericht 03.07.2012, <u>B 1 KR 22/11 R</u>). Nach den Feststellungen des MDK seien bei der Klägerin mit Ã∏belkeit, Schwindel und schwankenden Blutdruckwerten lediglich Nebenwirkungen aufgetreten, die nicht die QualitAxt einer behandlungsbedürftigen Krankheit erreicht hÃxtten. Sonstige Nebenwirkungen seien nicht durch Äxrztliche Befundberichte dokumentiert und auch nicht entsprechend der Verpflichtung der Berufsordnung vom Arzt an die zustĤndige Behörde gemeldet worden. Darüber hinaus ergebe sich zwar aus den ärztlichen Angaben, dass Candesartan-Generika angewendet worden seien, jedoch sei nicht dokumentiert, in welchem Umfang Behandlungsversuche mit verschiedenen, zum Festbetrag erhÄxltlichen Generika erfolgt seien. Es sei somit nicht ersichtlich, dass nur durch den Einsatz von Atacand® Plus eine zufriedenstellende nebenwirkungsfreie Behandlung mĶglich sei.

Dagegen hat die Klägerin am 29.11.2018 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben. Sie leide unter arterieller Hypertonie. Die Nebenwirkungen der bis zur Ã□bernahme von Atacand® Plus eingenommenen Medikamente seien erheblich gewesen mit Luftnot, Schwindel, einer permanenten Reizung der Schleimhäute an

Nase und Mund, infolgedessen Sinusitis, zudem ErschĶpfung und Kopfschmerzen. Bei ihr â∏ der Klägerin â∏ lägen ungewöhnliche Individualverhältnisse vor, die keine ausreichende Versorgung zum Festbetrag ermöglichen wÃ⅓rden.

Mit Verfügung vom 24.07.2019 hat das SG für den Fall, dass die Klägerin sich die Medikamente auf eigene Kosten beschafft habe und hierfür Kostenerstattung begehren wolle, aufgefordert, einen bezifferten Klageantrag zu stellen und hierzu Nachweise zu übersenden. Eine Reaktion der Klägerin auf diesen Hinweis ist nicht erfolgt.

Weiter hat das SG die behandelnden Ä rzte der Klä gerin als schriftliche Zeugen einvernommen. S1 aus dem Medizinischen Versorgungszentrum des F hat mit Schreiben vom 06.08.2019 Ä 4ber eine Behandlung der Klä gerin von April 2018 bis Februar 2019, die Diagnosen arterielle Hypertonie (seit Jahren bekannt), posttraumatische Belastungsstä frung (seit Jahren bekannt), Hyperthyreose (2018) und Harnwegsinfekt (August 2018) berichtet. Auf die Frage, ob die Versorgung der Klä gerin mit Atacandå Plus medizinisch erforderlich sei, hat S1 mitgeteilt, dass jedes Sartan oder Prä parate anderer Wirkstoffe versucht werden kä nne. Alle im â Waschzettel bekannten Nebenwirkungen und Wechselwirkungen seien theoretisch mä glich. Die von der Klä gerin genannten Angaben seien å frä var unså nicht objektivierbar gewesen. Der Klä gerin stä vanden als Behandlungsalternativen innerhalb des festgelegten Festbetrages jedes Generika-Candesartan oder andere Substanzgruppen zur Verfä vagung. Mit welchen Behandlungsalternativen die Klä gerin bereits therapiert worden sei, sei nicht ersichtlich.

Die M hat mit Schreiben vom 24.04.2020 über ein Langzeit-EKG im Juni 2018 und eine persĶnliche Untersuchung im Oktober 2018 sowie ein Belastungs-EKG im Mai 2019 berichtet. Es sei eine arterielle Hypertonie bekannt, die mit einer halben Tablette Atacand® 16/12,5 behandelt werde. Im Langzeit-EKG hÃxtten sich HerzrhythmusstĶrungen iS von ventrikulĤren Extrasystolen gezeigt. Die durchgeführte Echokardiographie habe einen Normalbefund erbracht. Es hÃxtten sich keine BluthochdruckverÄxnderungen am Herzen gefunden. Das Belastungs-EKG habe keinen Hinweis auf DurchblutungsstĶrungen des Herzmuskels ergeben. Die Versorgung der KlĤgerin mit einem blutdrucksenkenden Medikament sei medizinisch erforderlich. Gut vertrÄxglich seien Blutdruckmedikamente aus der Gruppe der Sartane, zu der auch Candesartan zĤhle, der Inhaltsstoff des Atacand®. Candesartan sei ein blutdrucksenkender Wirkstoff aus der Gruppe der Sartane zur Behandlung von Bluthochdruck und einer Herzinsuffizienz. Die Wirkungen beruhten auf der selektiven Blockierung des AT 1-Rezeptors und der Aufhebung der Wirkungen von Angiotensin II. Candesartan werde einmal tĤglich unabhängig von den Mahlzeiten eingenommen. Zu den häufigsten möglichen unerwünschten Wirkungen gehörten Atemwegsinfektionen, Benommenheit, Schwindel, Kopfschmerzen, tiefer Blutdruck und Rýckenschmerzen. Candesartan sei in Form von Tabletten im Handel (Atacand®, Blupress und Generika). Es werde auch fix mit Hydrochlorothiazid kombiniert (Atacand® plus, Blupress plus und Generika). SÃxmtliche Generika, die Candesartan bzw Hydrochlorothiazid beinhalteten, stünden im Falle der Klägerin zur Verfügung. Ihr â∏∏ M â∏∏ seien

keine objektiven Gründe bekannt, aus denen die Behandlungsalternativen im Falle der Klägerin ausschieden. Die Behandlungsalternativen seien vom Hausarzt verordnet worden. Ihr sei nicht bekannt, welche dies gewesen seien. Die Klägerin habe angegeben, im Frühjahr ein Generikum eingenommen und dieses nicht vertragen zu haben. Die Herzrhythmusstörungen seien subjektiv häufiger aufgetreten. Diesbezüglich habe sie keine Behandlungsunterlagen.

Nach Anhörung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28.10.2020 abgewiesen. Der Bescheid vom 19.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.10.2018 sei rechtmäÃ∏ig und verletze die KIägerin nicht in ihren Rechten. Die KIägerin habe keinen Anspruch auf ̸bernahme der Kosten für das Arzneimittel Atacand® Plus über den Festbetrag hinaus. ZulĤssiger Streitgegenstand sei der Anspruch auf Vollversorgung mit dem Festbetragsarzneimittel Atacand® Plus, nicht die zugrundeliegende Festbetragsfestsetzung fýr Arzneimittel mit Kombinationen von Angiotensien-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid als Wirkstoff. Dabei unterliege die Versorgung mit Festbetragsarzneimitteln iS von § 35 SGB V einem zweigeteilten Rechtsschutzkonzept. Seien betroffene Versicherte mit der Festbetragsfestsetzung für Arzneimittel nicht einverstanden, müssten sie unmittelbar die Festbetragsfestsetzung selbst gerichtlich überprüfen lassen (§ 35 Abs 7 Satz 2 SGB V). Berufe sich die Versicherte $\hat{a} \square \square$ wie hier $\hat{a} \square \square$ f $\tilde{A} \frac{1}{4}$ r sich selbst auf einem atypischen Einzelfall, in dem sie trotz genereller Achtung der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben fÃ1/4r FestbetrÃxge keine hinreichende Arzneimittelversorgung zum Festbetrag erhalte, kA¶nne sie die konkrete Leistung eines Arzneimittels gesondert auf dem dafür regelhaft vorgesehenen Weg eines Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens gegen die Krankenkasse geltend machen. Dementsprechend könne die Klägerin, die die Festbetragsfestsetzung für Arzneimittel mit Kombinationen von Angiotensien-II- Antagonisten mit Hydrochlorothiazid als Wirkstoff nicht in Zweifel ziehe, die Vollversorgung mit dem Festbetragsarzneimittel Atacand® Plus im Wege der Anfechtungs- und Leistungsklage als Sachleistung fýr die Zukunft und ggf als Sachleistung ersetzende Kostenerstattung für die Vergangenheit (§ 13 Abs 3 Satz 1 SGB V) einfordern (Hinweis auf BSG 03.07.2012, B 1 KR 22/11 R). Das SG hat zunÄxchst auf die Begründung des Widerspruchsbescheides verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass die Festbetragsregelung Ausdruck des Wirtschaftlichkeitsgebots sei (§ 12 Abs 1 SGB V). Arzneimittel, die über das MaÃ∏ des Notwendigen hinausgingen und unwirtschaftlich seien, weil sie gegenA 1/4 ber gleich geeigneten, ausreichenden und erforderlichen Arzneimitteln teurer seien, seien aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung grundsÄxtzlich ausgeschlossen. Die Reichweite des Wirtschaftlichkeitsgebots begrenze zugleich die Wirksamkeit der Festbetragsfestsetzung fA¹/₄r Arzneimittel. Die Versicherten hÃxtten unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots Anspruch auf eine in der QualitÃxt gesicherte Vollversorgung durch Sachleistung aus einer Pflichtversicherung, die durch Arbeitnehmer- und ArbeitgeberbeitrĤge solidarisch finanziert werde. Die Versicherten mýssten sich nicht mit Teilkostenerstattungen zufriedengeben. Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit bedinge im Sinne des Minimalprinzips den Beleg, dass bei Existenz verschiedener gleich zweckmäÃ∏iger und notweniger BehandlungsmĶglichkeiten die Kosten fļr den gleichen zu

erwartenden Erfolg geringer oder zumindest nicht h\(\tilde{A} \) nher seien. Das Wirtschaftlichkeitsgebot greife aber nicht ein, wenn lediglich überhaupt nur eine Leistung in Rede stehe. Hier entspreche es dem Wirtschaftlichkeitsgebot, bei gleicher Eignung im individuellen Fall ein anderes, nicht unter die Festbetragsregelung fallendes preisgünstigeres Arzneimittel beanspruchen zu können. Diesem Grundprinzip trage die Festbetragsregelung des <u>§ 35 SGB V</u> Rechnung. Sie garantiere fýr die Versicherten im Wesentlichen eine Gleichbehandlung, indem sie die Rechtsgrundlage schaffe, um typische FĤlle in Gruppen zusammenzufassen. Dies erleichtere auch die Erfļllung der Aufgabe, die Versicherten nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnis oder dem Stand der Technik angemessen zu versorgen. Die Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebots durch das Verfahren nach §Â§ 35, 36 SGB V mache das Verwaltungshandeln der Krankenkassen få¼r die Teilnehmer am Gesundheitsmarkt effektiver und vorhersehbarer. Die Festbetragsfestsetzung gelte jeweils få¼r eine Gruppe von Arzneimitteln (§ 35 Abs 1 Satz 2 SGB V) und setze hierfür die Geldbeträge fest, mit denen einerseits eine ausreichende medizinische Versorgung gewĤhrleistet, andererseits aber im Preiswettbewerb unter den Herstellern ermå¶glicht werden solle (ŧ 35 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB V). Die gesetzlich vorgegebenen Kriterien der Festbetragsfestsetzung seien nicht an den individuellen Verhäxltnissen des einzelnen Patienten ausgerichtet, sondern orientierten sich in generalisierender Weise an allen Versicherten. Dementsprechend seien die Festbeträge so festzusetzen, dass sie lediglich â∏im Allgemeinenâ∏∏ eine ausreichende, zweckmäÃ∏ige und wirtschaftliche sowie in der QualitÃxt gesicherte Versorgung gewÃxhrleisteten (§ 35 Abs 5 Satz 1 SGB V; BSG 03.07.2012, B 1 KR 22/11 R). Gehe es dagegen um einen atypischen Ausnahmefall, in dem â∏ trotz Gewährleistung einer ausreichenden Arzneimittelversorgung durch die Festbetragsfestsetzung im Allgemeinen â∏∏ aufgrund der ungewĶhnlichen IndividualverhĤltnisse keine ausreichende Versorgung zum Festbetrag mĶglich sei, greife die LeistungsbeschrĤnkung auf den Festbetrag nicht ein. Aufgrund ungewĶhnlicher IndividualverhĤltnisse sei keine ausreichende Versorgung zum Festbetrag mehr mÄglich, wenn die zum Festbetrag erhÄxItlichen Arzneimittel unerwÄ1/4nschte Nebenwirkungen verursachten, die über bloÃ∏e Unannehmlichkeiten oder BefindlichkeitsstĶrungen hinausgingen und damit die QualitĤt einer behandlungsbedýrftigen Krankheit (<u>§ 27 Abs 1 Satz 1 SGB V</u>) erreichten. Die Beurteilung der Verursachung richte sich nach der im Sozialrecht maÄngeblichen Theorie der wesentlichen Bedingung. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen müsse im Gerichtsverfahren grundsätzlich zur vollen Ã∏berzeugung des Gerichts feststehen. Lediglich für die zu prüfenden Kausalzusammenhänge genüge die überwiegende Wahrscheinlichkeit. Nach allgemeinen GrundsÃxtzen trügen die Versicherten hierfA¼r die objektive Beweislast (BSG 03.07.2012, <u>B 1 KR 22/11 R</u>). ̸bertragen auf den vorliegenden Rechtstreit bedeute dies, dass im Falle der Klägerin kein atypischer Ausnahmefall vorliege, in dem keine ausreichende Versorgung zum Festbetrag må¶glich sei. Der als sachverstå¤ndige Zeuge befragte Arzt S1 habe in seiner Auskunft vom 06.08.2019 festgestellt, bei der KlĤgerin könne jedes Sartan oder Präparate anderer Wirkstoffe versucht werden. Die von der KlĤgerin genannten Angaben seien nicht objektivierbar gewesen. Auch die Internistin M habe in ihrer sachverstĤndigen Zeugenauskunft vom 20.04.2020

angegeben, dass sämtliche Generika mit den Wirkstoffen Candesartan bzw Hydrochlorothiazid im Falle der Klägerin zur Verfügung stünden. Ihr seien keine objektiven Gründe bekannt, aus denen die Behandlungsalternativen im Falle der Klägerin ausschieden. Ã□ber vorgetragene und subjektiv häufig auftretende Herzrhythmusstörungen habe sie keine Behandlungsunterlagen. Damit sei nicht nachgewiesen, dass bei der Klägerin aufgrund ungewöhnlicher Individualverhältnisse keine ausreichende Versorgung zum Festbetrag möglich sei. Die behaupteten unerwünschten Nebenwirkungen hätten von den behandelnden Ã□rzten nicht objektiviert werden können.

Gegen den ihrer damaligen BevollmĤchtigten am 04.11.2020 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich die KlĤgerin mit ihrer am 12.11.2020 beim Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg eingelegten Berufung, mit der sie unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens die Versorgung mit dem Arzneimittel Atacand® Plus über den Festbetrag hinaus begehrt.

Die KlĤgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Ulm vom 28.10.2020 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 19.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.10.2018 zu verurteilen, sie abzýglich der gesetzlichen Zuzahlung mit dem Arzneimittel Atacand® Plus ohne Beschränkung auf den Festbetrag zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurļckzuweisen.

Die Beklagte hat zur Begründung auf den angefochtenen Gerichtsbescheid verwiesen.

Der Berichterstatter hat mit Verfügung vom 23.11.2021 darauf hingewiesen, dass nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage davon ausgegangen werde, dass die Klägerin allein einen Anspruch auf Vollversorgung mit dem Fertigarzneimittel Atacand® Plus als Sachleistung für die Zukunft geltend mache. Eine sachleistungsersetzte Kostenerstattung für die Vergangenheit sei bisher nicht begehrt worden, ein Erstattungsanspruch nicht beziffert worden (Hinweis auf BSG 03.07.2012, B 1 KR 22/11 R). Weiter hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass das SG auf Grundlage der sachverständigen Stellungnahmen der behandelnden Ã□rzte, des Fragebogens vom 17.06.2018 sowie der Gutachten des MDK und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 03.07.2012, B 1 KR 22/11 R) die Klage zu Recht abgewiesen haben dürfte. Es bestehe kein Anlass für die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Die KlĤgerin hat mit Schreiben vom 05.12.2021 dahingehend Stellung genommen, dass ihre langjĤhrige HausĤrztin R schon vor Juni 2018 ihre Praxis altershalber aufgegeben habe. Danach sei sie recht zügig in die Praxis des F gewechselt.

Leider habe sie schon mit 35 Jahren eine Hypertonie entwickelt, die sie seither begleite. Im Verlauf von 30 Jahren habe sie immer wieder die Medikamente wechseln müssen, da ihre Schleimhäute überreizt gewesen seien und sie unter stĤndigem Husten, Allergien bis hin zu SchwindelanfĤllen gelitten habe. Einmal sei sie sogar per Notarzt in die Klinik eingeliefert worden. Auf einen Rat einer guten Bekannten sei sie auf Atacand® aufmerksam geworden. Bis dahin habe sie zigmal blutdrucksenkende Mittel gewechselt. R habe ihr eine Probepackung gegeben und endlich sei es ihr bessergegangen. Die letzten Mittel h\tilde{A}\tilde{x}tten gar nicht mehr gewirkt und sie habe über längere Zeitspannen mit zu hohem Blutdruck gelebt. Die Aufschriebe der R seien ihr nicht zugäxnglich. Vermutlich habe der Arzt, der den Fragebogen habe ausfüllen müssen, nicht die nötige Zeit gehabt, die jahrlangen handschriftlichen Aufschriebe durchzulesen. Sie habe jahrelang den Fehlbetrag gezahlt, um Atacand® einnehmen zu können. Als sie in Rente gegangen sei, habe sie den Versuch unternommen, das Medikament zu wechseln. Nach ein paar Tagen seien Kreislaufprobleme, Blutdruckabfall und Schwindel aufgetreten. Der Bluthochdruck habe sich ohne Einnahme eines blutdrucksenkenden Mittels binnen kurzem wieder eingestellt. Sie müsse jetzt nicht mehr um ein Rezept für das Original Atacand® kämpfen, sondern bekomme es in der Praxis problemlos mit Kreuzchen ausgestellt. Jedoch die Kosten trage sie selbst, damit es ihr gut gehe. Ihre Rente betrage monatlich ca 1200,00 â∏¬, nur diese Arznei gönne sie sich, der Sicherung ihrer LebensqualitÃxt wegen. Die KlÃxgerin hat einen Befundbericht des W vom 11.07.2017 (Diagnose chronische polypĶse Sinusitis maxillaris und ethmoidales beidseits) sowie den Entlassbericht des Klinikums H vom 11.09.2007 (Diagnose Hypertonie bei Betablocker Einnahme mit Kollaps; wesentliche Befunde/Bemerkungen: â∏Pat. kommt zur stat. Aufnahme nach dem Saunabesuch, nach Blutspenden und neuerlicher Betablocker-Therapie ein Kollaps mit kurzer Bewusstlosigkeit ohne Sturz, Zungenbiss oder EinnÄxssen erlebt. Initial deutliche Hypertonie, unter Flüssigkeitsgabe normoton unauffälliges EKG ohne Zeichen $f\tilde{A}\frac{1}{4}r$ eine kardiale Ursache. Eine stat. \tilde{A} berwachung w $\tilde{A}\frac{1}{4}$ nscht die Pat. nicht, sie verlässt die Klinik gegen ärztlichen Ratâ∏∏).

Die Beteiligten haben ihr Einverst \tilde{A} xndnis mit einer Entscheidung des Senats ohne m \tilde{A} y4ndliche Verhandlung erteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten sowie des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¹/₄nde

Die Berufung der KlĤgerin hat keinen Erfolg.

Die nach $\frac{\hat{A}\S\hat{A}\S}{143}$, $\frac{144}{151}$, $\frac{151}{151}$ Abs $\frac{1}{150}$ form- und fristgerecht eingelegte Berufung, \tilde{A}^{1} 4ber die der Senat mit Einverst \tilde{A} 2ndnis der Beteiligten ohne m \tilde{A}^{1} 4ndliche Verhandlung entscheidet ($\frac{\hat{A}\S\hat{A}\S}{153}$ Abs $\frac{1}{124}$ Abs $\frac{1}{124}$ Abs $\frac{1}{124}$ SGG), ist statthaft und zul \tilde{A} 2 xsig.

Den Gegenstand des vorliegenden Rechtstreits bildet der Bescheid vom 19.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.10.2018 (§ 95 SGG), mit dem die Beklagte die Versorgung der KlĤgerin mit dem Arzneimittel Atacand® Plus ohne BeschrÄxnkung auf den Festbetrag abgelehnt hat. Dagegen wendet sich die KIägerin statthaft mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage (§Â§ 54 Abs 1 und 4, 56 SGG) und begehrt die Versorgung mit diesem Arzneimittel fÃ¹/₄r die Zukunft ohne Begrenzung auf den Festbetrag. Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin die Erstattung ggf in der Vergangenheit angefallener Kosten für die Beschaffung des Arzneimittels Atacand® Plus im vorliegenden Rechtstreit begehrt (vgl <u>§ 99 Abs 3 Nr 3 SGG</u>; ferner zB BSG 26.02.2019, <u>B 1 KR 24/18 R</u>, <u>BSGE 127</u>, 240), bestehen nicht. Die Klägerin hat wäghrend des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens zu keinem Zeitpunkt Aufwendungen fýr die Beschaffung von Atacand® Plus beziffert oder gar belegt (vgl die entsprechende Mitwirkungsaufforderung des SG vom 24.07.2019). Auch im Berufungsverfahren hat sie â∏∏ trotz Hinweises des Senats in der Verfügung vom 23.11.2021 â∏∏ keinerlei Aufwendungen für Atacand® Plus geltend gemacht oder konkretisiert.

Die Berufung der Klägerin hat keinen Erfolg. Der Bescheid vom 19.07.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.10.2018 stellt sich als rechtmäÃ∏ig dar und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Vollversorgung mit dem Festbetragsarzneimittel Atacand® Plus.

Das SG hat in dem angefochtenen Gerichtsbescheid zutreffend die Rechtsgrundlagen sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des BSG betreffend den streitigen Anspruch auf die zukýnftige festbetragsfreie Arzneimittelversorgung mit Atacand® Plus ausführlich dargestellt und zutreffend einen Anspruch der Klägerin auf eine Versorgung ohne Begrenzung auf den Festbetrag verneint. Es hat insbesondere nach Durchführung der Beweisaufnahme zutreffend einen atypischen Ausnahmefall, in dem â∏ trotz Gewährleistung einer ausreichenden Arzneimittelversorgung durch die Festbetragsfestsetzung im Allgemeinen â∏ aufgrund der ungewöhnlichen Individualverhältnisse keine ausreichende Versorgung der Klägerin zum Festbetrag möglich ist, verneint. Der Senat weist die Berufung aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegründet zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 153 Abs 2 SGG).

Ergänzend zum Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren weist der Senat darauf hin, dass der Anspruch einer Versicherten auf eigenanteilsfreie Versorgung mit einem nur oberhalb des Festbetrages erhältlichen Festbetragsarzneimittel davon abhängt, dass bei der Versicherten objektiv nachweisbar eine zusätzliche behandlungsbedù¼rftige Krankheit oder eine behandlungsbedù¼rftige Verschlimmerung einer bereits vorliegenden Krankheit nach indikationsgerechter Nutzung aller anwendbaren, preislich den Festbetrag unterschreitenden Arzneimittel eintritt, dass die zusätzliche Erkrankung bzw Krankheitsverschlimmerung zumindest mit ù¼berwiegender Wahrscheinlichkeit jeweils wesentlich durch die Anwendung der den Festbetrag im Preis unterschreitenden Arzneimittel bedingt ist und dass die Anwendung des nicht zum

Festbetrag verfügbaren Festbetragsarzneimittels dagegen ohne Nebenwirkungen im AusmaÃ☐ einer behandlungsbedürftigen Krankheit bleibt und in diesem Sinne alternativlos ist (BSG 03.07.2012, B 1 KR 22/11 R, BSGE 111, 146). Das objektivierbar gesicherte Hinzutreten einer neuen Krankheit oder die Verschlimmerung einer bestehenden Krankheit nach Verabreichung eines Festbetragsarzneimittels in einem Behandlungsbedürftigkeit begründenden AusmaÃ☐ muss iS des Vollbeweises nach den Regeln der ärztlichen Kunst gesichert sein. Allein das subjektive Empfinden einer Versicherten vermag die Regelwidrigkeit und die daraus abgeleitete (zusätzliche) Behandlungsbedürftigkeit ihres Zustandes nicht zu bestimmen. MaÃ☐geblich sind objektive Kriterien, nämlich der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse und die danach zur Verfügung stehenden Methoden, um Beschwerden zu objektivieren.

Schon diese Voraussetzung liegt nicht vor. Vielmehr hat der behandelnde Arzt S1 im August 2019 ausdrücklich mitgeteilt, dass jedes Sartan oder Präparate anderer zu Nebenwirkungen und Wechselwirkungen nicht objektivierbar waren und aus seiner Sicht keine Gründe vorlagen, die zugelassene Behandlungsalternativen im Falle der KlĤgerin ausschieden. Auch M hat in ihrer Stellungnahme aus dem April 2020 unmissverständlich dargelegt, dass sämtliche Generika, die Candesartan bzw Hydrochlorothiazid beinhalten, im Falle der KlAzgerin zur VerfA¼gung stehen. Ihr seien keine objektiven Gründe bekannt, aus denen die Behandlungsalternativen im Falle der KlÄzgerin ausscheiden. Zwar hat die KIägerin mit Schreiben vom 05.12.2021 nochmals das Auftreten von Nebenwirkungen wie Kreislaufprobleme, Blutdruckabfall und Schwindel anlÄxsslich der Einnahme eines AlternativprÄxparates dargestellt, jedoch hat S1 die Angaben der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{g}\)erin ausdr\(\tilde{A}^{1}\)\(4\)cklich als nicht objektivierbar beurteilt. Aus dem von der KIägerin vorgelegten Befundbericht des W vom 11.07.2017 folgt nichts Anderes. Dort wird lediglich über eine gröÃ∏ere polypöse Sinusitis berichtet, wegen der W eine â∏Nasonex-Kurâ∏ in der Infektzeit (Herbst und Winter) empfahl. Auch aus dem Entlassbericht des Klinikums H vom 11.09.2007 ergibt sich keine andere Beurteilung. Dass der Kollaps mit kurzer Bewusstlosigkeit in einem Zusammenhang mit der Betablocker-Therapie stand, wobei unklar ist, welches Arzneimittel seinerzeit überhaupt zum Einsatz gekommen war, ist nicht belegt. Denn dieser kann ebenso auf die besonderen UmstĤnde mit Saunabesuch und Blutspende mit der Folge einer hypertensiven Entgleisung zurĽckzufļhren sein. Eine genaue Abklärung erfolgte nicht, nachdem die Klägerin gegen ärztlichen Rat die Entlassung wýnschte.

Weitere Ermittlungen von Amts wegen sind nicht veranlasst. Die KlĤgerin hat eingerĤumt, dass ihre vormals behandelnde HausĤrztin R in den Ruhestand gegangen ist und sie keine weiteren medizinischen Unterlagen habe. Die Einholung eines medizinischen SachverstĤndigengutachtens zu der Frage, ob bei der KlĤgerin zumindest objektiv nachweisbar eine zusĤtzliche behandlungsbedļrftige Krankheit oder eine behandlungsbedļrftige Verschlimmerung einer bereits vorliegenden Krankheit nach indikationsgerechter Nutzung aller anwendbaren, preislich den Festbetrag unterschreitenden

Arzneimittel eingetreten ist, scheidet schon deshalb aus, weil daf $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r erforderliche Ankn $\tilde{A}^{1}/_{4}$ pfungstatsachen $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die tats \tilde{A} xchlich zum Einsatz gekommenen Arzneimittel sowie Befunde $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber ggf aufgetretene Nebenwirkungen gerade nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 193 SGG</u>.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision ($\frac{\hat{A}\S 160 \text{ Abs. 2 Nrn 1 und 2 SGG}}{1}$) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024